

Beschlussvorlage

Der Oberbergische Kreis ist Hauptaktionär der OVAG. Zwischen dem Kreis und OVAG besteht seit Jahren ein Vertrag über die Verkehrsdienste im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Verkehrsdienstevertrag). Dieser Verkehrsdienstevertrag zwischen dem Oberbergischen Kreis und der OVAG musste aus europarechtlichen Gründen zum 31.12.2015 gekündigt werden.

Daneben führt die OVAG umfangreich Schülerbeförderung in sog. Freistellungsverkehren durch. Die Schülerbeförderung in der Gemeinde Nümbrecht, soweit sie im Linienverkehr erfolgt, wird über die OVAG abgewickelt. Neben dem Oberbergischen Kreis sind Nümbrecht und neun weitere oberbergische Kommunen Anteilseigner der OVAG.

Um die OVAG ab dem 01.01.2016 unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, auch weiterhin mit den Verkehrsdiensten im OBK beauftragen zu können und so eine europaweite Ausschreibung mit der großen Wahrscheinlichkeit, dass ein anderes Unternehmen als die OVAG ggf. auch aus dem Ausland die Beauftragung erhält, auszuschließen, muss die OVAG unter anderem in eine GmbH umgewandelt werden. Hierdurch wird eine der rechtlichen Bedingungen geschaffen, um die Anforderungen der EuGH-Rechtssprechung an eine ausschreibungsfreie sog. „Inhouse-Vergabe“ zu erfüllen. Nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 ist es Voraussetzung für eine solche Direktvergabe an die OVAG, dass die vergebende Behörde (Oberbergischer Kreis) über den Beauftragten (OVAG) eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt. Diesem Kriterium steht jedoch die derzeitige Gesellschaftsform als Aktiengesellschaft entgegen, da hier der Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich unabhängig und keinen Weisungen der Aktionäre unterworfen sind. Anders ist dies bei der GmbH, bei der den Gesellschaftern ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung in allen Belangen der Gesellschaft zusteht. Bei der Umwandlung wird lediglich die Rechtsform geändert, der rechtliche Bestand der Gesellschaft im Übrigen mit allen Vermögensgegenständen und Rechtsbeziehungen bleibt unverändert. In bilanzieller und steuerrechtlicher Hinsicht ergeben sich aufgrund des Formwechsels keine Folgen. Den Gesellschaftern entstehen aus der Umwandlung in eine GmbH keine weiteren Kapitalaufbringungspflichten, eine zusätzliche Haftung der Gesellschafter ist mit dem Formwechsel nicht verbunden. Da sich lediglich die Rechtsform ändert, hat der Formwechsel auch keine Auswirkungen für die Mitarbeiter/innen der Gesellschaft. Ihre Arbeits- und Anstellungsverträge sowie alle sonstigen Vereinbarungen zwischen den Mitarbeitern/innen und der Gesellschaft bestehen fort. Ein bedeutsamer Unterschied der GmbH zu einer AG liegt aber in der stärkeren Rolle der Gesellschafterversammlung der GmbH, die in originärer Kompetenz alle Entscheidungen der Gesellschaft an sich ziehen kann.

Durch die Umwandlung der AG in eine GmbH wird der Abschluss eines neuen Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Darüber hinaus soll eine Gesellschaftervereinbarung zwischen den einzelnen Gesellschaftern der GmbH geschlossen werden. Durch diese wird das oben bereits erläuterte Kontrollkriterium des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 erfüllt, indem vereinbart wird, dass über die Beauftragung der OVAG mit Personenbeförderungsleistungen jeweils der beauftragende Gesellschafter, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrsleistungen fallen, allein entscheidet und dass sich die Gesellschafter untereinander verpflichten, in allen Angelegenheiten, die die Erbringung von Verkehrsleistungen der OVAG an einen der Gesellschafter betreffen, ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung stets in gleicher Weise auszuüben wie der beauftragende Gesellschafter und keine Maßnahmen zu ergreifen bzw. keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die die Rechte eines Mitgeschafters zur Einflussnahme auf die Beauftragung der OVAG mit Verkehrsleistungen beeinträchtigen.

Beratungsverlauf

Kurt Altwicker erläutert den Sachverhalt. Fragen seitens der Ausschussmitglieder werden zur Zufriedenheit beantwortet.